Krankenhaus Rummelsberg

# Prüfungsordnung

## für Fachsprachenprüfungen zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse für internationale Pflegefachpersonen (FSP-Pflege)

---

# § 1 Geltungsbereich

1. Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung von Fachsprachenprüfungen zum Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in Gesundheitsfachberufen.
2. Die Fachsprachenprüfung ist Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf.
3. Die Durchführung der Fachsprachenprüfung erfolgt durch eine durch das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) zugelassene Einrichtung.
4. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Antragsteller, die sich im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens einer Fachsprachenprüfung am Krankenhaus Rummelsberg (im Folgenden KRU) unterziehen.

---

# § 2 Ziel der Fachsprachenprüfung

1. Ziel der Fachsprachenprüfung ist die Feststellung, ob der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen sprachlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache verfügt.
2. Gegenstand der Prüfung ist ausschließlich die berufsspezifische Kommunikationsfähigkeit in der Pflege.
3. Medizinisch-fachliches Wissen oder berufsspezifische Fachkenntnisse sind nicht Gegenstand der Bewertung.
4. Die sprachlichen Kompetenzen sind nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.
5. Das erforderliche Zielniveau der FSP-Pflege beträgt **B2** des GER.

---

# § 3 Anmeldung zur Fachsprachenprüfung

Stand April 2026

1. Die Anmeldung zur Fachsprachenprüfung erfolgt durch das KRU im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.
2. Der Antragsteller hat das bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und dem KRU zu übermitteln.
3. Das KRU übermittelt dem LfP die erforderlichen personenbezogenen Daten des Antragstellers unter Nennung der persönlich zugewiesenen Vorgangsnummer im Anerkennungsverfahren.
4. Nach Eingang des Antragsformulars erhält der Antragsteller eine Kostenrechnung über die Prüfungsgebühr.

---

# § 4 Ladung zur Fachsprachenprüfung

1. Die Ladung zur Fachsprachenprüfung erfolgt nach Eingang der Prüfungsgebühr.
2. Die Ladung wird in der Regel elektronisch übermittelt.
3. Zwischen Ladung und Prüfungstermin soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. In begründeten Einzelfällen kann die Frist aus organisatorischen Gründen verkürzt werden.
5. Mit der Ladung erhält der Antragsteller Informationen über Ablauf und Rahmenbedingungen der Prüfung.

---

# § 5 Identitätsprüfung

1. Vor Beginn der Prüfung hat der Antragsteller seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments nachzuweisen.
2. Als gültige Ausweisdokumente gelten insbesondere:

   - Reisepass
   - Personalausweis
   - Aufenthaltstitel mit Lichtbild.

---

# § 6 Prüfungsorganisation und Prüfungskommission

1. Die Fachsprachenprüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen.
2. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfenden.
3. Mindestens ein Prüfender soll der Berufsgruppe angehören, der auch der Antragsteller angehört, im Einzelfall ist ein Prüfender aus einem fachlich geeigneten Gesundheitsfachberuf zulässig.

4. Die Prüfenden werden vom KRU nach Richtlinien und Zulassung des LfP eingesetzt.
5. Die Prüfenden sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
6. Das KRU stellt sicher, dass Prüfende die Prüflinge nicht selbst unterrichtet haben.

---

# § 7 Prüfungsform und Prüfungsdauer

1. Die Fachsprachenprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
2. Die Prüfung dauert in der Regel **60 Minuten**.
3. Sie besteht aus drei Prüfungsteilen:

a) **Gespräch mit einer Patientin/einem Patienten (20 Min.)**
b) Simuliertes Gespräch zwischen Berufsangehörigem und Patient zur Überprüfung der patientenbezogenen Kommunikation. **Fachkraft-Fachkraft-Gespräch (20 Min.)**
c) Simuliertes Gespräch mit einem Angehörigen derselben oder einer anderen Berufsgruppe zur Überprüfung der interprofessionellen Kommunikation.

**Berufstypische schriftliche Aufgabe (20. Min)**

- Anfertigung eines Pflegeberichts

4. Die Prüfungsteile sind Bestandteil einer zusammenhängenden Prüfung und werden vollständig durchgeführt.

---

# § 8 Hilfsmittel

1. Während der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
2. Insbesondere ist die Nutzung folgender Geräte untersagt:

- Mobiltelefone
- Smartwatches
- elektronische Übersetzungsgeräte
- sonstige elektronische Kommunikationsmittel.

3. Arbeitsmaterialien werden durch das KRU bereitgestellt.

---

# § 9 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Stand April 2026

1. Täuschungsversuche führen zum Abbruch der Prüfung.
2. Als Täuschung gilt insbesondere:

- Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
- Manipulation von Prüfungsunterlagen
- Prüfungsmaterialien entwenden, fotografieren oder veröffentlichen.

3. Bei Täuschungsversuchen gilt die Prüfung als **abgebrochen.**
4. Die Entscheidung treffen die Prüfenden.
5. Jeder Täuschungsversuch ist zu protokollieren.

---

# § 10 Nichterscheinen und verspätetes Erscheinen

1. Erscheint der Antragsteller ohne ein ärztliches Attest nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht angetreten.
2. Die Prüfungsgebühr wird im unentschuldigten Krankheitsfall oder bei Nichtantritt nicht erstattet.
3. Im Krankheitsfall muss ein Attest umgehend vorgelegt werden, jedoch spätestens am Tag der Prüfung vorliegen.
4. Bei Erkrankung am Prüfungstag ist die Prüfung am nächstmöglichen Termin abzulegen.
5. Bei verspätetem Erscheinen entscheiden die Prüfenden über eine Teilnahme.

---

# § 11 Nichtöffentlichkeit der Prüfung

1. Die Fachsprachenprüfung ist nicht öffentlich.
2. Zutritt zur Prüfung haben ausschließlich:

- die Prüfenden
- Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Pflege
- Vertreter der zuständigen Regierung
- Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention.
- Im Einzelfall sind Hospitationen nach Zustimmung des Prüflings zu Schulungszwecken möglich, jedoch sind nicht mehr als zwei Gäste zu einer Prüfung zulässig. Die Gäste dürfen keinen Einfluss auf Prüfungsablauf und -bewertung nehmen.

---

# § 12 Bewertung der Prüfungsleistung

1. Die Bewertung erfolgt durch den Fachsprachprüfer und den Sprachprüfer.
2. Grundlage der Bewertung sind festgelegte Bewertungskriterien des LfP auf Zielniveau B2 (GER) zur Beurteilung der sprachlichen Kompetenzen.
3. Die Prüfenden nehmen Bewertungsnotizen auf dem vom LfP gestellten Bewertungsformular vor und einigen sich im Anschluss der Prüfung auf der Grundlage der Bewertungskriterien und der Bewertungsnotizen auf ein Endergebnis.
4. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn mindestens 66 von 110 Punkten erreicht werden. Dabei müssen sowohl in der mündlichen als auch in der schriftlichen Prüfung mind. 60% der jeweils möglichen Punkte erreicht werden, also mindestens 36 Punkte in der mündlichen Prüfung und 30 Punkte in der schriftlichen Prüfung.
5. Die Prüfungsleistungen sind auf dem Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

---

# § 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

1. Das Ergebnis der Fachsprachenprüfung wird dem Antragsteller spätestens 3 Wochen nach der Prüfung durch das KRU mitgeteilt.
2. Gilt die Prüfung als bestanden, stellt das KRU zeitnah ein Zertifikat in der entsprechenden Vorlage des LfP aus.
   Folgende Informationen müssen enthalten sein:

   - Ergebnis der Prüfung
   - Zertifikat

3. Nach dem Ablegen einer Prüfung sendet das KRU, sowohl bestanden als auch nicht bestanden, folgende Dokumente im PDF-Format an das LfP:

   - Prüfungsprotokoll und Bewertungsnotizblätter

4. Der Antragssteller übermittelt das Zertifikat im Prozess seiner Anerkennung an die zuständige Behörde.

---

# § 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

1. Antragsteller können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen beantragen.
2. Die Einsicht muss innerhalb von drei Monaten nach Beantragung der Einsicht gewährt werden.
3. Elektronische Geräte sind während der Einsichtnahme nicht gestattet.
4. Besteht der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der FSP-Pflege, so kann der Prüfling innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme ei-

nen Antrag zur Überprüfung beim LfP stellen. Hierbei ist ein begründeter Verdacht darzulegen. Der Antrag ist per E-Mail an FSP-Pflege@lfp.bayern.de zu stellen.

---

# § 15 Wiederholung der Prüfung

1. Wird die Fachsprachenprüfung nicht bestanden, kann sie erneut abgelegt werden.
2. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.
3. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt.

---

# § 16 Prüfungsgebühren

1. Für die Teilnahme an der Fachsprachenprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.
2. Die Gebühr beträgt derzeit **350 Euro**.
3. Die Gebühr ist vor Durchführung der Prüfung bargeldlos zu entrichten.
4. Bei Nichterscheinen oder Rücktritt nach Ablauf der Frist wird die Prüfungsgebühr einbehalten.

---

# § 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung durch das Bayerische Landesamt für Pflege in Kraft.